37 Qs 16+ 18 /03 LG Bonn
B 4 - 30/03 Bundeskartellamt

LANDGERICHT BONN
BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die [redacted]

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted],
den Richter am Landgericht [redacted],
und den Richter am Landgericht [redacted]

am 17.06.2003

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 28.03.2003 gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) werden zurückgewiesen.

2. Zur Klarstellung werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung aufgehoben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Beschwerdeführerin.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe .

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungsanordnungen, so auch die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse (Bd. I, Bl. 174 ff und 185 ff). In den Beschlüssen wird ausgeführt:

„ ... wird ... angeordnet:

1. die Durchsuchung der Geschäftsräume der WÜBA .... einschließlich sämtlicher Nebenräume der in diesem Unternehmen für die Aufsichtspflicht, sowie für die Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe verantwortlichen Personen einschließlich der vorgenannten Personen selbst sowie sonstiger dort angetroffener

Personen und der ihnen gehörenden Sachen und der von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge;

2. die Beschlagnahme von handschriftlichen und sonstigen Aufzeichnungen, Geschäftsbriefen, Sitzungsprotokollen und -notizen, Faxprotokollen, Notizbüchern, internen Anweisungen an Vertriebsmitarbeiter und sonstigen Geschäftspapieren, EDV-Datenträgern sowie der Workout-Umgebung auf elektronischen Arbeitsplätzen soweit diese als Beweismittel für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe in Betracht kommen und nicht freiwillig herausgegeben werden. ...„

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht.

Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der [redacted] in Heilbronn gespeicherte Email-Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter [redacted] und [redacted] wurde bei der mit Beschluß des Amtsgericht Bonn vom 18.02.2003 (Az. 51 Gs 191/03) angeordneten Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (BD. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiterer Email-Verkehr von Mitarbeitern der [redacted] Heilbronn.

Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bd. I Bl. 190). Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde vom 28.02.2003 gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003. Sie ist der Auffassung, daß die Beschlagnahmeanordnung in den angegriffenen Beschlüssen nicht hinreichend konkretisiert sei. Sie ist außerdem der Auffassung, daß die Art und Weise der Durchsuchung weit über das Maß des zulässigen hinausgegangen sei, soweit die Email Accounts der Mitarbeiter durchsucht worden seien, weil darin überwiegend Emails enthalten gewesen seien, die mit dem in den Durchsuchungsbeschlüssen genannten Verdacht erkennbar in keinen Zusammenhang gestanden hätten. Sie ist der Auffassung, daß die Email Accounts vor Ort hätten überprüft werden müssen und hinsichtlich der Verzeichnisse, die nicht in einem äußerlich erkennbaren

Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung gestanden hätten allenfalls eine stichprobenartige Durchsuchung hätte durchgeführt werden dürfen.
Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der [redacted] in Heilbronn unter Ziff. 1-4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführten Unterlagen (Zufallsfunde) zu bestätigen.
Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschluß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anläßlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem „beiliegenden Asservatenverzeichnis„ angeordnet wurde.
Nach Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses wendet sich die Beschwerdeführerin nunmehr mit gesonderter Beschwerde gegen diesen Beschlagnahmebeschluß, **soweit** er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die Beschwerden gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003 unbegründet sind.

II.

Die zulässigen Beschwerden gegen die Durchsuchungsanordnungen sind unbegründet, weil die Durchsuchungsanordnungen in rechtmäßiger Weise erfolgt sind.
Ein hinreichender Anfangsverdacht lag bei Erlaß der Anordnung auch hinsichtlich einer Beteiligung der Beschwerdeführerin vor. In einer anonymen Anzeige wurde auf Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung hingewiesen und es wurden beteiligte Versicherungsunternehmen sowie an den Preisabsprachen beteiligte Personen benannt. Die von dem Bundeskartellamt angestellten Nachprüfungen ergaben, daß die genannten Versicherungen in dieser Sparte tätig waren und auch die angegebenen Personen konnten den einzelnen Versicherungsunternehmen zugeordnet werden. Die [redacted] ist nach eigener Darstellung Marktführerin im Bereich der Flusskaskoversicherung. Die Kammer verkennt nicht, daß es sich um eine anonyme Anzeige handelt. Die Angaben waren aber hinsichtlich der beteiligten Personen so konkret, daß trotz der bei anonymen Anzeigen gebotenen kritischen Betrachtung ein Anfangsverdacht bestand.
Soweit der Durchsuchungsbeschluß in zeitlicher Hinsicht nicht eingegrenzt worden ist, begegnet dies im vorliegenden Fall keinen durchgreifenden

Bedenken. Zwar soll in einem Durchsuchungsbeschluß der Tatzeitraum eingegrenzt werden, doch ist zu berücksichtigen, daß die Ermittlungen des Bundeskartellamtes noch ganz am Anfang standen und auch dem Zweck dienten zu klären, in welchem Zeitraum die einzelnen Unternehmen jeweils an der Durchführung der Absprachen beteiligt waren. Aus dem gleichen Grund war es auch nicht erforderlich in dem Beschluß konkreter anzugeben, mit wem die Absprachen getroffen worden sein sollten.

Schließlich sind auch die Beweismittel, die bei der Durchsuchung sichergestellt werden sollten, hinreichend konkret bezeichnet worden. Die in Betracht kommenden Beweismittel sind, um die Maßnahme entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben begrenzen zu können, von dem Richter in dem Durchsuchungsbeschluß möglichst konkret zu bestimmen (BVerfG, NJW 1976, 1735,1736). Es genügt, die sicherzustellenden Beweismittel ihrer Art nach zu bezeichnen. Dies ist hier dadurch erfolgt, daß die Beweismittel in der Weise charakterisiert wurden, daß sie Anhaltspunkte für den Verdacht wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe enthalten mußten.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung begegnet - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - keinen Bedenken. Die Durchsuchung von elektronisch gespeicherten Daten ist - das wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt - grundsätzlich zulässig. Daß die Sicherstellung in Form einer Abspeicherung der zu durchsuchenden Daten auf einer CD-ROM stattfand, ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Es durften auch nicht nur die mit Flußkaskoversicherung bezeichneten Verzeichnisse/Unterverzeichnisse durchsucht werden, da es naheliegt, daß eventuell belastende Unterlagen nicht in diesem, sondern in anderen Verzeichnissen der betreffenden Mitarbeiter gespeichert werden. Zudem ist zu bemerken, daß ausschließlich die Email Accounts der mit Flußkaskoversicherung befassten Mitarbeiter vorläufig gesichert wurden.

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die in den Durchsuchungsbeschlüssen angeordnete Beschlagnahme wendet, ist diese Beschwerde durch die spätere erneute Beschlagnahme mit Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 prozessual überholt.

Aus Gründen der Klarstellung ist jedoch eine Aufhebung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse angezeigt, soweit die Beschlagnahme angeordnet wurde. Die mit dem Durchsuchungsbeschlüssen erlassen Beschlagnahmeanordnungen waren rechtswidrig. Sie bezeichnen die zu beschlagnahmenden Beweismittel nicht konkret. Die bloß stichwortartige

Beschreibung der zu beschlagnahmenden Beweismittel genügt nicht. Insoweit ist auf den Beschluß des BVerfG vom 3.Sept.1991 (Az: 2 BvR 279/90 (zitiert nach Juris)) Bezug zu nehmen:

> „Ordnet ein Richter - etwa gleichzeitig mit dem Erlaß eines Durchsuchungsbefehls - die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muß er die Gegenstände so genau bezeichnen, daß keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfaßt sind. Denn andernfalls würde die Entscheidung, welche Gegenstände unter die richterliche Beschlagnahmeanordnung fallen, nicht dem Richter obliegen, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Demgemäß hält die fachgerichtliche Rechtsprechung und die strafprozessuale Literatur eine Beschlagnahmeanordnung in Fällen für unwirksam, in denen Gegenstände pauschal vorweg beschlagnahmt werden (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1982, S. 513; LG Lüneburg, MDR 1984, S. 603; LG Stuttgart, StV 1986, S. 471; Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2. Aufl., § 94 Rdnr. 7; Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl., § 98 Rdnr. 9; Schäfer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 94 Rdnr. 16).„

Soweit beantragt war, die Vollziehung der angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse auszusetzen, ist die Kammer diesem Antrag nicht nachgekommen, da die Durchsuchung nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

~~de Vries~~ ~~Gersch~~ ~~Fleischhauer~~

Ausgefertigt

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT 28 BONN

37 Qs 16+ 18 /03 LG Bonn
B 4 - 30/03 Bundeskartellamt

LANDGERICHT BONN
BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die [redacted]

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted],
den Richter am Landgericht [redacted],
und den Richter am Landgericht [redacted]

am 17.06.2003

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 28.03.2003 gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) werden zurückgewiesen.

2. Zur Klarstellung werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung aufgehoben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Beschwerdeführerin.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe .

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungsanordnungen, so auch die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse (Bd. I, Bl. 174 ff und 185 ff). In den Beschlüssen wird ausgeführt:

„ ... wird ... angeordnet:

1. die Durchsuchung der Geschäftsräume der WÜBA .... einschließlich sämtlicher Nebenräume der in diesem Unternehmen für die Aufsichtspflicht, sowie für die Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe verantwortlichen Personen einschließlich der vorgenannten Personen selbst sowie sonstiger dort angetroffener

Personen und der ihnen gehörenden Sachen und der von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge;

2. die Beschlagnahme von handschriftlichen und sonstigen Aufzeichnungen, Geschäftsbriefen, Sitzungsprotokollen und -notizen, Faxprotokollen, Notizbüchern, internen Anweisungen an Vertriebsmitarbeiter und sonstigen Geschäftspapieren, EDV-Datenträgern sowie der Workout-Umgebung auf elektronischen Arbeitsplätzen soweit diese als Beweismittel für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe in Betracht kommen und nicht freiwillig herausgegeben werden. ...„

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht.

Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der [redacted] in Heilbronn gespeicherte Email-Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter [redacted] und [redacted] wurde bei der mit Beschluß des Amtsgericht Bonn vom 18.02.2003 (Az. 51 Gs 191/03) angeordneten Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (BD. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiterer Email-Verkehr von Mitarbeitern der [redacted] Heilbronn.

Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bd. I Bl. 190). Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde vom 28.02.2003 gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003. Sie ist der Auffassung, daß die Beschlagnahmeanordnung in den angegriffenen Beschlüssen nicht hinreichend konkretisiert sei. Sie ist außerdem der Auffassung, daß die Art und Weise der Durchsuchung weit über das Maß des zulässigen hinausgegangen sei, soweit die Email Accounts der Mitarbeiter durchsucht worden seien, weil darin überwiegend Emails enthalten gewesen seien, die mit dem in den Durchsuchungsbeschlüssen genannten Verdacht erkennbar in keinen Zusammenhang gestanden hätten. Sie ist der Auffassung, daß die Email Accounts vor Ort hätten überprüft werden müssen und hinsichtlich der Verzeichnisse, die nicht in einem äußerlich erkennbaren

Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung gestanden hätten allenfalls eine stichprobenartige Durchsuchung hätte durchgeführt werden dürfen.
Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der [redacted] in Heilbronn unter Ziff. 1-4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführten Unterlagen (Zufallsfunde) zu bestätigen.
Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschluß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anläßlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem „beiliegenden Asservatenverzeichnis„ angeordnet wurde.
Nach Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses wendet sich die Beschwerdeführerin nunmehr mit gesonderter Beschwerde gegen diesen Beschlagnahmebeschluß, **soweit** er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die Beschwerden gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003 unbegründet sind.

II.

Die zulässigen Beschwerden gegen die Durchsuchungsanordnungen sind unbegründet, weil die Durchsuchungsanordnungen in rechtmäßiger Weise erfolgt sind.
Ein hinreichender Anfangsverdacht lag bei Erlaß der Anordnung auch hinsichtlich einer Beteiligung der Beschwerdeführerin vor. In einer anonymen Anzeige wurde auf Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung hingewiesen und es wurden beteiligte Versicherungsunternehmen sowie an den Preisabsprachen beteiligte Personen benannt. Die von dem Bundeskartellamt angestellten Nachprüfungen ergaben, daß die genannten Versicherungen in dieser Sparte tätig waren und auch die angegebenen Personen konnten den einzelnen Versicherungsunternehmen zugeordnet werden. Die [redacted] ist nach eigener Darstellung Marktführerin im Bereich der Flusskaskoversicherung. Die Kammer verkennt nicht, daß es sich um eine anonyme Anzeige handelt. Die Angaben waren aber hinsichtlich der beteiligten Personen so konkret, daß trotz der bei anonymen Anzeigen gebotenen kritischen Betrachtung ein Anfangsverdacht bestand.
Soweit der Durchsuchungsbeschluß in zeitlicher Hinsicht nicht eingegrenzt worden ist, begegnet dies im vorliegenden Fall keinen durchgreifenden

Bedenken. Zwar soll in einem Durchsuchungsbeschluß der Tatzeitraum eingegrenzt werden, doch ist zu berücksichtigen, daß die Ermittlungen des Bundeskartellamtes noch ganz am Anfang standen und auch dem Zweck dienten zu klären, in welchem Zeitraum die einzelnen Unternehmen jeweils an der Durchführung der Absprachen beteiligt waren. Aus dem gleichen Grund war es auch nicht erforderlich in dem Beschluß konkreter anzugeben, mit wem die Absprachen getroffen worden sein sollten.

Schließlich sind auch die Beweismittel, die bei der Durchsuchung sichergestellt werden sollten, hinreichend konkret bezeichnet worden. Die in Betracht kommenden Beweismittel sind, um die Maßnahme entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben begrenzen zu können, von dem Richter in dem Durchsuchungsbeschluß möglichst konkret zu bestimmen (BVerfG, NJW 1976, 1735,1736). Es genügt, die sicherzustellenden Beweismittel ihrer Art nach zu bezeichnen. Dies ist hier dadurch erfolgt, daß die Beweismittel in der Weise charakterisiert wurden, daß sie Anhaltspunkte für den Verdacht wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe enthalten mußten.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung begegnet - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - keinen Bedenken. Die Durchsuchung von elektronisch gespeicherten Daten ist - das wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt - grundsätzlich zulässig. Daß die Sicherstellung in Form einer Abspeicherung der zu durchsuchenden Daten auf einer CD-ROM stattfand, ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Es durften auch nicht nur die mit Flußkaskoversicherung bezeichneten Verzeichnisse/Unterverzeichnisse durchsucht werden, da es naheliegt, daß eventuell belastende Unterlagen nicht in diesem, sondern in anderen Verzeichnissen der betreffenden Mitarbeiter gespeichert werden. Zudem ist zu bemerken, daß ausschließlich die Email Accounts der mit Flußkaskoversicherung befassten Mitarbeiter vorläufig gesichert wurden.

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die in den Durchsuchungsbeschlüssen angeordnete Beschlagnahme wendet, ist diese Beschwerde durch die spätere erneute Beschlagnahme mit Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 prozessual überholt.

Aus Gründen der Klarstellung ist jedoch eine Aufhebung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse angezeigt, soweit die Beschlagnahme angeordnet wurde. Die mit dem Durchsuchungsbeschlüssen erlassen Beschlagnahmeanordnungen waren rechtswidrig. Sie bezeichnen die zu beschlagnahmenden Beweismittel nicht konkret. Die bloß stichwortartige

Beschreibung der zu beschlagnahmenden Beweismittel genügt nicht. Insoweit ist auf den Beschluß des BVerfG vom 3.Sept.1991 (Az: 2 BvR 279/90 (zitiert nach Juris)) Bezug zu nehmen:

> „Ordnet ein Richter - etwa gleichzeitig mit dem Erlaß eines Durchsuchungsbefehls - die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muß er die Gegenstände so genau bezeichnen, daß keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfaßt sind. Denn andernfalls würde die Entscheidung, welche Gegenstände unter die richterliche Beschlagnahmeanordnung fallen, nicht dem Richter obliegen, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Demgemäß hält die fachgerichtliche Rechtsprechung und die strafprozessuale Literatur eine Beschlagnahmeanordnung in Fällen für unwirksam, in denen Gegenstände pauschal vorweg beschlagnahmt werden (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1982, S. 513; LG Lüneburg, MDR 1984, S. 603; LG Stuttgart, StV 1986, S. 471; Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2. Aufl., § 94 Rdnr. 7; Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl., § 98 Rdnr. 9; Schäfer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 94 Rdnr. 16).„

Soweit beantragt war, die Vollziehung der angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse auszusetzen, ist die Kammer diesem Antrag nicht nachgekommen, da die Durchsuchung nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

~~de Vries~~ ~~Gersch~~ ~~Fleischhauer~~

Ausgefertigt

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT 28 BONN

37 Qs 16+ 18 /03 LG Bonn
B 4 - 30/03 Bundeskartellamt

LANDGERICHT BONN
BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die [redacted]

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted],
den Richter am Landgericht [redacted],
und den Richter am Landgericht [redacted]

am 17.06.2003

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 28.03.2003 gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) werden zurückgewiesen.

2. Zur Klarstellung werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung aufgehoben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Beschwerdeführerin.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe .

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungsanordnungen, so auch die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse (Bd. I, Bl. 174 ff und 185 ff). In den Beschlüssen wird ausgeführt:

„ ... wird ... angeordnet:

1. die Durchsuchung der Geschäftsräume der WÜBA .... einschließlich sämtlicher Nebenräume der in diesem Unternehmen für die Aufsichtspflicht, sowie für die Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe verantwortlichen Personen einschließlich der vorgenannten Personen selbst sowie sonstiger dort angetroffener

Personen und der ihnen gehörenden Sachen und der von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge;

2. die Beschlagnahme von handschriftlichen und sonstigen Aufzeichnungen, Geschäftsbriefen, Sitzungsprotokollen und -notizen, Faxprotokollen, Notizbüchern, internen Anweisungen an Vertriebsmitarbeiter und sonstigen Geschäftspapieren, EDV-Datenträgern sowie der Workout-Umgebung auf elektronischen Arbeitsplätzen soweit diese als Beweismittel für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe in Betracht kommen und nicht freiwillig herausgegeben werden. ...„

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht.

Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der [redacted] in Heilbronn gespeicherte Email-Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter [redacted] und [redacted] wurde bei der mit Beschluß des Amtsgericht Bonn vom 18.02.2003 (Az. 51 Gs 191/03) angeordneten Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (BD. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiterer Email-Verkehr von Mitarbeitern der [redacted] Heilbronn.

Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bd. I Bl. 190). Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde vom 28.02.2003 gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003. Sie ist der Auffassung, daß die Beschlagnahmeanordnung in den angegriffenen Beschlüssen nicht hinreichend konkretisiert sei. Sie ist außerdem der Auffassung, daß die Art und Weise der Durchsuchung weit über das Maß des zulässigen hinausgegangen sei, soweit die Email Accounts der Mitarbeiter durchsucht worden seien, weil darin überwiegend Emails enthalten gewesen seien, die mit dem in den Durchsuchungsbeschlüssen genannten Verdacht erkennbar in keinen Zusammenhang gestanden hätten. Sie ist der Auffassung, daß die Email Accounts vor Ort hätten überprüft werden müssen und hinsichtlich der Verzeichnisse, die nicht in einem äußerlich erkennbaren

Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung gestanden hätten allenfalls eine stichprobenartige Durchsuchung hätte durchgeführt werden dürfen.
Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der [redacted] in Heilbronn unter Ziff. 1-4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführten Unterlagen (Zufallsfunde) zu bestätigen.
Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschluß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anläßlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem „beiliegenden Asservatenverzeichnis„ angeordnet wurde.
Nach Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses wendet sich die Beschwerdeführerin nunmehr mit gesonderter Beschwerde gegen diesen Beschlagnahmebeschluß, **soweit** er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die Beschwerden gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003 unbegründet sind.

II.

Die zulässigen Beschwerden gegen die Durchsuchungsanordnungen sind unbegründet, weil die Durchsuchungsanordnungen in rechtmäßiger Weise erfolgt sind.
Ein hinreichender Anfangsverdacht lag bei Erlaß der Anordnung auch hinsichtlich einer Beteiligung der Beschwerdeführerin vor. In einer anonymen Anzeige wurde auf Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung hingewiesen und es wurden beteiligte Versicherungsunternehmen sowie an den Preisabsprachen beteiligte Personen benannt. Die von dem Bundeskartellamt angestellten Nachprüfungen ergaben, daß die genannten Versicherungen in dieser Sparte tätig waren und auch die angegebenen Personen konnten den einzelnen Versicherungsunternehmen zugeordnet werden. Die [redacted] ist nach eigener Darstellung Marktführerin im Bereich der Flusskaskoversicherung. Die Kammer verkennt nicht, daß es sich um eine anonyme Anzeige handelt. Die Angaben waren aber hinsichtlich der beteiligten Personen so konkret, daß trotz der bei anonymen Anzeigen gebotenen kritischen Betrachtung ein Anfangsverdacht bestand.
Soweit der Durchsuchungsbeschluß in zeitlicher Hinsicht nicht eingegrenzt worden ist, begegnet dies im vorliegenden Fall keinen durchgreifenden

Bedenken. Zwar soll in einem Durchsuchungsbeschluß der Tatzeitraum eingegrenzt werden, doch ist zu berücksichtigen, daß die Ermittlungen des Bundeskartellamtes noch ganz am Anfang standen und auch dem Zweck dienten zu klären, in welchem Zeitraum die einzelnen Unternehmen jeweils an der Durchführung der Absprachen beteiligt waren. Aus dem gleichen Grund war es auch nicht erforderlich in dem Beschluß konkreter anzugeben, mit wem die Absprachen getroffen worden sein sollten.

Schließlich sind auch die Beweismittel, die bei der Durchsuchung sichergestellt werden sollten, hinreichend konkret bezeichnet worden. Die in Betracht kommenden Beweismittel sind, um die Maßnahme entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben begrenzen zu können, von dem Richter in dem Durchsuchungsbeschluß möglichst konkret zu bestimmen (BVerfG, NJW 1976, 1735,1736). Es genügt, die sicherzustellenden Beweismittel ihrer Art nach zu bezeichnen. Dies ist hier dadurch erfolgt, daß die Beweismittel in der Weise charakterisiert wurden, daß sie Anhaltspunkte für den Verdacht wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe enthalten mußten.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung begegnet - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - keinen Bedenken. Die Durchsuchung von elektronisch gespeicherten Daten ist - das wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt - grundsätzlich zulässig. Daß die Sicherstellung in Form einer Abspeicherung der zu durchsuchenden Daten auf einer CD-ROM stattfand, ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Es durften auch nicht nur die mit Flußkaskoversicherung bezeichneten Verzeichnisse/Unterverzeichnisse durchsucht werden, da es naheliegt, daß eventuell belastende Unterlagen nicht in diesem, sondern in anderen Verzeichnissen der betreffenden Mitarbeiter gespeichert werden. Zudem ist zu bemerken, daß ausschließlich die Email Accounts der mit Flußkaskoversicherung befassten Mitarbeiter vorläufig gesichert wurden.

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die in den Durchsuchungsbeschlüssen angeordnete Beschlagnahme wendet, ist diese Beschwerde durch die spätere erneute Beschlagnahme mit Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 prozessual überholt.

Aus Gründen der Klarstellung ist jedoch eine Aufhebung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse angezeigt, soweit die Beschlagnahme angeordnet wurde. Die mit dem Durchsuchungsbeschlüssen erlassen Beschlagnahmeanordnungen waren rechtswidrig. Sie bezeichnen die zu beschlagnahmenden Beweismittel nicht konkret. Die bloß stichwortartige

Beschreibung der zu beschlagnahmenden Beweismittel genügt nicht. Insoweit ist auf den Beschluß des BVerfG vom 3.Sept.1991 (Az: 2 BvR 279/90 (zitiert nach Juris)) Bezug zu nehmen:

> „Ordnet ein Richter - etwa gleichzeitig mit dem Erlaß eines Durchsuchungsbefehls - die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muß er die Gegenstände so genau bezeichnen, daß keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfaßt sind. Denn andernfalls würde die Entscheidung, welche Gegenstände unter die richterliche Beschlagnahmeanordnung fallen, nicht dem Richter obliegen, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Demgemäß hält die fachgerichtliche Rechtsprechung und die strafprozessuale Literatur eine Beschlagnahmeanordnung in Fällen für unwirksam, in denen Gegenstände pauschal vorweg beschlagnahmt werden (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1982, S. 513; LG Lüneburg, MDR 1984, S. 603; LG Stuttgart, StV 1986, S. 471; Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2. Aufl., § 94 Rdnr. 7; Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl., § 98 Rdnr. 9; Schäfer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 94 Rdnr. 16).„

Soweit beantragt war, die Vollziehung der angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse auszusetzen, ist die Kammer diesem Antrag nicht nachgekommen, da die Durchsuchung nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

~~de Vries~~ ~~Gersch~~ ~~Fleischhauer~~

Ausgefertigt

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT 28 BONN

37 Qs 16+ 18 /03 LG Bonn
B 4 - 30/03 Bundeskartellamt

LANDGERICHT BONN
BESCHLUSS

In dem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen die [redacted]

- Beschwerdeführerin-

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Bonn

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted],
den Richter am Landgericht [redacted],
und den Richter am Landgericht [redacted]

am 17.06.2003

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 28.03.2003 gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) werden zurückgewiesen.

2. Zur Klarstellung werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Bonn vom 18.02.2003 betreffend die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68 - 72, 74076 Heilbronn und die Württembergische und Badische Versicherungs- Aktiengesellschaft, Niederlassung Hamburg, Gr. Burstah 3, 20457 Hamburg (Az.: jeweils 51 Gs 191/03) hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung aufgehoben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Beschwerdeführerin.

Gründe

I.

Das Bundeskartellamt ermittelt gegen zahlreiche Versicherungsgesellschaften wegen des Verdachts der fortlaufenden Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe .

Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Bonn zahlreiche Durchsuchungsanordnungen, so auch die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse (Bd. I, Bl. 174 ff und 185 ff). In den Beschlüssen wird ausgeführt:

„ ... wird ... angeordnet:

1. die Durchsuchung der Geschäftsräume der WÜBA .... einschließlich sämtlicher Nebenräume der in diesem Unternehmen für die Aufsichtspflicht, sowie für die Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe verantwortlichen Personen einschließlich der vorgenannten Personen selbst sowie sonstiger dort angetroffener

Personen und der ihnen gehörenden Sachen und der von ihnen benutzten Kraftfahrzeuge;

2. die Beschlagnahme von handschriftlichen und sonstigen Aufzeichnungen, Geschäftsbriefen, Sitzungsprotokollen und -notizen, Faxprotokollen, Notizbüchern, internen Anweisungen an Vertriebsmitarbeiter und sonstigen Geschäftspapieren, EDV-Datenträgern sowie der Workout-Umgebung auf elektronischen Arbeitsplätzen soweit diese als Beweismittel für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Flusskaskoversicherung für Binnenschiffe in Betracht kommen und nicht freiwillig herausgegeben werden. ...„

Auf Grund der genannten Beschlüsse wurden am 20.03.2003 die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin in Heilbronn und ihrer Niederlassung in Hamburg durchsucht.

Die im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn aufgeführten Unterlagen zu Ziff. 1 - 4, 6 und 7 wurden förmlich beschlagnahmt (Bl. 189). Der auf dem Server der [redacted] in Heilbronn gespeicherte Email-Verkehr der in der Niederlassung Hamburg tätigen Mitarbeiter [redacted] und [redacted] wurde bei der mit Beschluß des Amtsgericht Bonn vom 18.02.2003 (Az. 51 Gs 191/03) angeordneten Durchsuchung der Geschäftsräume der [redacted] in Heilbronn beschlagnahmt und im dortigen Sicherstellungsprotokoll unter Nr. 7 (BD. I Bl. 195) aufgeführt. Auf den unter Ziff. 7 asservierten 3 CD-Roms befindet sich daneben noch weiterer Email-Verkehr von Mitarbeitern der [redacted] Heilbronn.

Hinsichtlich Ziff. 5 a) und 5 b) erfolgte eine Beschlagnahme als Zufallsfund (Bd. I Bl. 190). Die im Sicherstellungsprotokoll der Durchsuchung in der Niederlassung Hamburg unter Ziff. 1 - 3 (Bd. I Bl. 181) aufgeführten Schriftstücke wurden freiwillig herausgegeben.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde vom 28.02.2003 gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003. Sie ist der Auffassung, daß die Beschlagnahmeanordnung in den angegriffenen Beschlüssen nicht hinreichend konkretisiert sei. Sie ist außerdem der Auffassung, daß die Art und Weise der Durchsuchung weit über das Maß des zulässigen hinausgegangen sei, soweit die Email Accounts der Mitarbeiter durchsucht worden seien, weil darin überwiegend Emails enthalten gewesen seien, die mit dem in den Durchsuchungsbeschlüssen genannten Verdacht erkennbar in keinen Zusammenhang gestanden hätten. Sie ist der Auffassung, daß die Email Accounts vor Ort hätten überprüft werden müssen und hinsichtlich der Verzeichnisse, die nicht in einem äußerlich erkennbaren

Zusammenhang mit der Flußkaskoversicherung gestanden hätten allenfalls eine stichprobenartige Durchsuchung hätte durchgeführt werden dürfen.
Mit Schreiben vom 21.03.2003 beantragte das Bundeskartellamt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung bei der [redacted] in Heilbronn unter Ziff. 1-4, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen (Bd. I, Bl. 199 ff.). Weiter wurde beantragt, die Beschlagnahme der im Asservatenverzeichnis der Durchsuchung in Heilbronn unter Ziff. 5 a) und 5 b) aufgeführten Unterlagen (Zufallsfunde) zu bestätigen.
Am 25.03.2003 erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin einen Beschlagnahmebeschluß (Az.: 51 Gs 339/03; Bd. I, Bl. 226 f.) mit dem die anläßlich der Durchsuchung in Heilbronn sichergestellten Unterlagen entsprechend dem „beiliegenden Asservatenverzeichnis„ angeordnet wurde.
Nach Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses wendet sich die Beschwerdeführerin nunmehr mit gesonderter Beschwerde gegen diesen Beschlagnahmebeschluß, **soweit** er über die Beschlagnahme der in Ziff. 5 a) und b) genannten Unterlagen hinausgeht.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die Beschwerden gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vom 18.02.2003 unbegründet sind.

II.

Die zulässigen Beschwerden gegen die Durchsuchungsanordnungen sind unbegründet, weil die Durchsuchungsanordnungen in rechtmäßiger Weise erfolgt sind.
Ein hinreichender Anfangsverdacht lag bei Erlaß der Anordnung auch hinsichtlich einer Beteiligung der Beschwerdeführerin vor. In einer anonymen Anzeige wurde auf Preisabsprachen im Bereich der Flußkaskoversicherung hingewiesen und es wurden beteiligte Versicherungsunternehmen sowie an den Preisabsprachen beteiligte Personen benannt. Die von dem Bundeskartellamt angestellten Nachprüfungen ergaben, daß die genannten Versicherungen in dieser Sparte tätig waren und auch die angegebenen Personen konnten den einzelnen Versicherungsunternehmen zugeordnet werden. Die [redacted] ist nach eigener Darstellung Marktführerin im Bereich der Flusskaskoversicherung. Die Kammer verkennt nicht, daß es sich um eine anonyme Anzeige handelt. Die Angaben waren aber hinsichtlich der beteiligten Personen so konkret, daß trotz der bei anonymen Anzeigen gebotenen kritischen Betrachtung ein Anfangsverdacht bestand.
Soweit der Durchsuchungsbeschluß in zeitlicher Hinsicht nicht eingegrenzt worden ist, begegnet dies im vorliegenden Fall keinen durchgreifenden

Bedenken. Zwar soll in einem Durchsuchungsbeschluß der Tatzeitraum eingegrenzt werden, doch ist zu berücksichtigen, daß die Ermittlungen des Bundeskartellamtes noch ganz am Anfang standen und auch dem Zweck dienten zu klären, in welchem Zeitraum die einzelnen Unternehmen jeweils an der Durchführung der Absprachen beteiligt waren. Aus dem gleichen Grund war es auch nicht erforderlich in dem Beschluß konkreter anzugeben, mit wem die Absprachen getroffen worden sein sollten.

Schließlich sind auch die Beweismittel, die bei der Durchsuchung sichergestellt werden sollten, hinreichend konkret bezeichnet worden. Die in Betracht kommenden Beweismittel sind, um die Maßnahme entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben begrenzen zu können, von dem Richter in dem Durchsuchungsbeschluß möglichst konkret zu bestimmen (BVerfG, NJW 1976, 1735,1736). Es genügt, die sicherzustellenden Beweismittel ihrer Art nach zu bezeichnen. Dies ist hier dadurch erfolgt, daß die Beweismittel in der Weise charakterisiert wurden, daß sie Anhaltspunkte für den Verdacht wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Bereich der Flußkaskoversicherung für Binnenschiffe enthalten mußten.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung begegnet - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - keinen Bedenken. Die Durchsuchung von elektronisch gespeicherten Daten ist - das wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt - grundsätzlich zulässig. Daß die Sicherstellung in Form einer Abspeicherung der zu durchsuchenden Daten auf einer CD-ROM stattfand, ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Es durften auch nicht nur die mit Flußkaskoversicherung bezeichneten Verzeichnisse/Unterverzeichnisse durchsucht werden, da es naheliegt, daß eventuell belastende Unterlagen nicht in diesem, sondern in anderen Verzeichnissen der betreffenden Mitarbeiter gespeichert werden. Zudem ist zu bemerken, daß ausschließlich die Email Accounts der mit Flußkaskoversicherung befassten Mitarbeiter vorläufig gesichert wurden.

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die in den Durchsuchungsbeschlüssen angeordnete Beschlagnahme wendet, ist diese Beschwerde durch die spätere erneute Beschlagnahme mit Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 25.03.03 prozessual überholt.

Aus Gründen der Klarstellung ist jedoch eine Aufhebung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse angezeigt, soweit die Beschlagnahme angeordnet wurde. Die mit dem Durchsuchungsbeschlüssen erlassen Beschlagnahmeanordnungen waren rechtswidrig. Sie bezeichnen die zu beschlagnahmenden Beweismittel nicht konkret. Die bloß stichwortartige

Beschreibung der zu beschlagnahmenden Beweismittel genügt nicht. Insoweit ist auf den Beschluß des BVerfG vom 3.Sept.1991 (Az: 2 BvR 279/90 (zitiert nach Juris)) Bezug zu nehmen:

> „Ordnet ein Richter - etwa gleichzeitig mit dem Erlaß eines Durchsuchungsbefehls - die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor diese von den Strafverfolgungsbehörden in amtlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muß er die Gegenstände so genau bezeichnen, daß keine Zweifel darüber entstehen, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfaßt sind. Denn andernfalls würde die Entscheidung, welche Gegenstände unter die richterliche Beschlagnahmeanordnung fallen, nicht dem Richter obliegen, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Demgemäß hält die fachgerichtliche Rechtsprechung und die strafprozessuale Literatur eine Beschlagnahmeanordnung in Fällen für unwirksam, in denen Gegenstände pauschal vorweg beschlagnahmt werden (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1982, S. 513; LG Lüneburg, MDR 1984, S. 603; LG Stuttgart, StV 1986, S. 471; Laufhütte in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2. Aufl., § 94 Rdnr. 7; Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl., § 98 Rdnr. 9; Schäfer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 94 Rdnr. 16).„

Soweit beantragt war, die Vollziehung der angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse auszusetzen, ist die Kammer diesem Antrag nicht nachgekommen, da die Durchsuchung nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

~~de Vries~~ ~~Gersch~~ ~~Fleischhauer~~

Ausgefertigt

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT 28 BONN